

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung vom 11.12.2023 zum Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen für den 31.12.2023 und den 01.01.2024 auf dem „Boulevard“ mit Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde am 18.12.2023 durch Bereitstellung im Internet unter www.bielefeld.de öffentlich bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld hingewiesen.

Bielefeld, den 18.12.2023
I. V.

Adamski
Beigeordneter

Zur vollständigen Information auch hier der Text der Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung vom 11.12.2023

Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen für den 31.12.2023 und den 01.01.2024 auf dem „Boulevard“

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), i.V.m. §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW. S. 230), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld als Ordnungsbehörde nachfolgende Verfügung:

1.

Das Abbrennen und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen ist am 31. Dezember 2023 (Silvester) von 22:00 Uhr bis zum 01. Januar 2024 (Neujahr) 02:00 Uhr im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung verboten. Für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 b) des Sprengstoffgesetzes (SprengG) gilt dies abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

2.

Das unter 1. genannte Verbot gilt für folgenden Bereich:

Boulevard einschließlich Ostwestfalenplatz und Europaplatz, sowie die Fläche hinter den nordwestlichen Gebäudekomplexen, begrenzt durch den Ostwestfalendamm und die Joseph-Massolle-Straße. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, dargestellt.

3.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

4.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Internet unter www.bielefeld.de und ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ hingewiesen.

Begründung:

I Sachverhalt:

Der Boulevard ist eine stark frequentierte Fläche in Bielefeld mit zahlreichen gastronomischen Angeboten und Diskotheken. Er ist gekennzeichnet durch eine geschlossene mehrstöckige Bebauung zu beiden Seiten, die die dazwischenliegende öffentliche Fläche zu einem vergleichsweise schmalen, langen Gang werden lässt. In den letzten Jahren haben sich hier an Silvester große Menschenansammlungen gebildet, um in das jeweils neue Jahr zu feiern. Hierbei wurden auch Feuerwerkskörper der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk) sowie andere pyrotechnische Gegenstände abgebrannt und abgeschossen.

Dabei kam es vermehrt zu leichtfertigen und unsachgemäßem Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und der Gefährdung einer Vielzahl von Personen.

II Rechtliche Begründung zu 1 und 2:

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld ist als Ordnungsbehörde gemäß §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 OBG NRW sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Verfügung.

Die Ordnungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen. Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2

VwVfG NRW). Der Kreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind hier die Menschen, die in der Silvesternacht 2023/2024 den Bereich des Boulevards in Bielefeld besuchen.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es einer ausreichend abgesicherten Prognose bezüglich des Eintrittes von Schäden. Hierbei ist zu beachten, dass je bedeutsamer das geschützte Rechtsgut ist, desto niedriger die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes im Einzelfall sind.

Geschützt werden sollen durch die Verbotsregelung die Gesundheit und das Leben von Besucherinnen und Besuchern des Boulevards. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von so hoher Bedeutung, dass die Prognose des Schadenseintrittes entsprechend niedriger anzusetzen ist.

Für den Verbotszeitraum (22:00 – 02:00 Uhr) ist typisch, und für den räumlichen Geltungsbereich auch anhand der Vorjahre hinreichend belegt, dass in den Stunden vor Mitternacht und auch in dem genannten Zeitraum danach, die Menschenmengen stetig zunehmen bzw. konstant hoch bleiben und zugleich schwerpunktmäßig die genannten Feuerwerkskörper gezündet werden. Die baulichen Gegebenheiten gleichen einem „Schlauch“, der Boulevard ist begrenzt durch sich gegenüberliegende Gebäudekomplexe mit zwei relativ kleinen Plätzen an den Fronten. Ausweichmöglichkeiten, zum Beispiel im Falle einer Panik, gibt es nur zu den beiden engen Plätzen. Zudem befinden sich auf dem Boulevard zahlreiche Pflanzkübel, Bepflanzungen und verschiedenste Außengastronomie. Gerade in Verbindung mit dem zu Silvester üblichen Alkoholkonsum ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit Kleinf Feuerwerken gegeben. Da die angrenzenden Gebäude sehr hoch sind, kann zudem auch eine korrekt gezündete, brennende Rakete abrallen. Bis Mitternacht sammeln sich erfahrungsgemäß immer mehr Menschen. Kurz vorher gibt es dann Zuströme aus den Diskotheken und Restaurants, so dass von vielen Punkten Personen zusätzlich auf den Boulevard gelangen. Unsachgemäß abgeschossene und / oder abgebrannte Feuerwerkskörper bergen ein erhebliches Verletzungspotential. Es reicht von Brandschäden an Kleidung, Brandverletzungen, Prellungen, Augenverletzungen und ähnlichem bis zum Verlust von Körperteilen, wobei sämtliche denkbaren Gesundheitsschäden auch lebensbedrohlich sein können. Zudem kann schon ein einziger Vorfall eine Panik auslösen, die in ihrem Verlauf aufgrund der besonderen räumlichen Gegebenheiten am Boulevard hochgradig gefährlich wäre, da nur zwei Ausgänge bestehen. Gerade aufgrund dieser engen räumlichen Situation und der geschlossenen mehrstöckigen Bauweise ist es hinreichend wahrscheinlich, dass es zu unkontrolliertem Verlauf eines oder mehrerer Abbrennvorgänge kommt.

Gerade die Kombination aus dem unsachgemäßen Abbrennen von Feuerwerkskörpern und den räumlichen Gegebenheiten am Boulevard verbunden mit dem regelmäßig an Silvester erhöhten Alkoholkonsum sowie einer ausgelassenen Feierstimmung erhöht die Gefahr eines Schadenseintrittes und machen eine Reglementierung erforderlich.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den Geltungsbereich betreten und sich dort aufhalten. Es gilt eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die Feuerwerkskörper entzünden und dadurch Verletzungsgefahren verursachen oder sogar verwirklichen, sind zum Schutz der Vielzahl der Menschen nicht ausreichend. Die Erfahrungen zeigen, dass ein jeweiliges Einzelverbot gegen Handlungsstörer in der Masse der Menschen weder schnell genug umsetzbar, noch ausreichend ist, um vor der Gefahr zu schützen. Daher richtet sich nach pflichtgemäßer Ermessensabwägung der Ordnungsbehörde das Verbot an alle diejenigen, die sich im Geltungsbereich der Verfügung aufhalten.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr abzuwehren. Von der Nutzung der genannten Feuerwerkskörper gehen unter den oben beschriebenen, hier vorliegenden Rahmenbedingungen erhebliche Gefahren für Leib und Leben der Anwesenden aus. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Das Recht der Menschen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG – Feuerwerkskörper abzubrennen bzw. abzuschießen - hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zurückzutreten. Es besteht die Möglichkeit, außerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung dieser Tätigkeit nachzugehen. Die Einschränkung ist auf das Notwendigste begrenzt. Sie beschränkt sich auf die Gefahrenspitzenzeiten sowie den räumlichen Gefahrenschwerpunkt und entspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

III Rechtliche Begründung zu 3:

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen: Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, die durch unsachgemäßes Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben und Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das private Interesse an einem Abbrennen und Abschießen der genannten Feuerwerkskörper im Geltungsbereich der Verfügung temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird das Abbrennen dieser Feuerwerkskörper auch nicht unzumutbar eingeschränkt, da es ausreichend Ausweichflächen im Gebiet der

Stadt Bielefeld gibt, an denen das Abbrennen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestattet ist.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannten Gefahren für Leib und Leben in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit an der Verhinderung von Gefahren überwiegt hier das private Aufschubinteresse Betroffener.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass - unabhängig von der Erhebung einer Klage - der Allgemeinverfügung Folge geleistet werden muss.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch

Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) gestellt werden.

In Vertretung

Adamski
Beigeordneter

